

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. April 2016

390. Überprüfung der Aufgabenteilung Bund–Kantone, Entwurf des Positionsbezugs der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) (Stellungnahme)

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Stellungnahme der KdK zum 2. NFA-Wirksamkeitsbericht 2014 und des Monitoring-Berichts Föderalismus 2011–2013 wurde von den Kantonen die Überprüfung der Aufgabenteilung Bund–Kantone gefordert. Die Motion 13.3363 «Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen» hat diese Forderung aufgenommen. Die Motion wurde vom eidgenössischen Parlament 2015 angenommen. Der Bundesrat wird darin beauftragt, dem Parlament zusammen mit dem 3. NFA-Wirksamkeitsbericht 2018 eine vollständige Analyse aller Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen zu unterbreiten. Es ist dem Parlament überlassen, die Analysen und Vorschläge weiterzuverfolgen sowie Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) beabsichtigt, die entsprechenden Arbeiten Mitte 2016 einzuleiten und die Kantone im Projekt einzubeziehen.

Die KdK hat im Herbst 2015 beschlossen, ein eigenes Projekt zu dieser Thematik durchzuführen. In einem ersten Schritt hat die KdK gemeinsam mit den Sekretariaten der Direktorenkonferenzen die aus ihrer Sicht relevanten Aufgabenbereiche zusammengetragen und analysiert.

Der Vorstand der FDK hat daraufhin beschlossen, die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) einzuladen, eine Beurteilung des Handlungsbedarfs aus Sicht der kantonalen Finanzverwaltungen vorzunehmen. Mit E-Mail vom 8. Dezember 2015 hat die Finanzdirektion die Direktionen und die Staatskanzlei eingeladen, die Umfrageliste der FDK «Überprüfung der Aufgabenteilung» auszufüllen. Diese wurde am 22. Dezember 2015 der FDK gestellt, die Ende 2015 eine konsolidierte Fassung an die KdK weitergeleitet hat.

Das Sekretariat der KdK hat auf diesen Grundlagen einen ersten Positionsbezug erarbeitet. Im Rahmen der Präsidiumsklausur der KdK-Direktorenkonferenzen vom 28./29. Januar 2016 wurde eine erste Diskussion auf politischer Ebene geführt, deren Ergebnisse in die weiteren Arbeiten eingeflossen sind. Der Leitende Ausschuss der KdK hat am 5. Februar 2016 vom Entwurf des Positionsbezugs Kenntnis genommen und entschieden, diesen den Kantonsregierungen und den Direktorenkonferenzen zur Stellungnahme zuzustellen. Vorschläge zu Änderungen des Posi-

tionsbezugs sind dem Sekretariat bis 13. Mai 2016 einzureichen. Die KdK beabsichtigt, den Positionsbezug an der Plenarversammlung vom 24. Juni 2016 zu verabschieden.

Die FDK hat an ihrer Vorstandssitzung vom 18. März 2016 ihre Stellungnahme zuhanden der FDK-Plenarversammlung vom 13. Mai 2016 verabschiedet. Der Vorstand ist grundsätzlich mit dem Entwurf des Positionsbezugs einverstanden.

2. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Der Entwurf des Positionsbezugs der KdK sieht eine breite Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Kantonen vor und spricht sich für eine weitere Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung aus.

Der Regierungsrat hat mehrmals festgestellt, dass er eine weitere Entflechtung der Verbundaufgaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich hält (RRB Nrn. 655/2014, 699/2014 und 1180/2015). Aufgrund der 2015 überwiesenen Motion auf Bundesebene ist inzwischen jedoch eine breite Analyse der Überprüfung der Aufgabenteilung Bund–Kantone unumgänglich geworden. Unter diesen Voraussetzungen ist dem Vorgehen der KdK mit folgenden Schwerpunkten zuzustimmen: Eine umfassende Beurteilung der Aufgabenteilung und konkrete Änderungsvorschläge zuhanden des Parlaments sollen erst nach dem 3. Wirksamkeitsbericht 2018 bzw. nach Einführung des Unternehmenssteuerreformgesetzes III 2019 in Angriff genommen werden. Die Handlungsfreiheit der Kantone ist zu verbessern. Aufgabenentflechtungen zwischen Bund und Kantonen müssen haushaltsneutral erfolgen.

3. Beurteilung der einzelnen Aufgabenbereiche Bund–Kantone

Allgemein fehlt im Entwurf des Positionsbezugs der rote Faden. Für die Stellungnahme zuhanden des Bundes ist eine klare Struktur analog zum Analyseraster gemäss Anhang I anzustreben (Ausgangslage, Zuständigkeit und Finanzierung, Problemfelder, erste Lösungsansätze).

Zur Ausgangslage (Ziff. 1) im Entwurf des Positionsbezugs der KdK hat der Kanton Zürich keine Bemerkungen. Der Abschnitt Grundhaltung (Ziff. 2) ist ausserordentlich breit gefasst und lässt kaum eine auf Kriterien gestützte Einschränkung der Aufgabenbereiche mit Handlungsbedarf zu.

Zu den folgenden drei Fragen der KdK in ihrem Brief vom 11. Februar 2016 an die Kantonsregierungen ist wie folgt Stellung zu nehmen:

3.1. Können Sie der Grundhaltung zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in den Ziff. 2 des Positionsbezugs zustimmen (Rz. 3–11)? Haben Sie dazu konkrete Änderungs- oder Ergänzungsanträge?

Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)	Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
Ziff. 2 Grundhaltung Rz. 3	<p>Ein funktionierender Bundesstaat setzt voraus, dass Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Staatsebenen möglichst klar abgegrenzt und Aufgaben sowie deren Finanzierung eindeutig zugewiesen werden. In diesem Sinne geht die mit der NFA-Reform begonnene Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung aus Sicht der Kantonsregierungen in die richtige Richtung, muss jedoch konsequent weitergeführt werden. Klare Verantwortlichkeiten führen nicht nur zu mehr Effizienz und Transparenz bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben, sie stärken auch die Stellung der Kantone im schweizerischen Bundesstaat und somit den föderalistischen Staatsgedanken.</p>	Zustimmung
Subsidiarität, Rz. 4 und 5	<p>Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten (Art. 5a BV). Der Bund übernimmt nur Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen (Art. 43a Abs. 1 BV). Die Kantonsregierungen verstehen diesen Grundsatz nicht nur als staatspolitische Maxime und grundlegenden Pfeiler des schweizerischen Föderalismus. Mit der Verankerung in der Bundesverfassung hat der Grundsatz der Subsidiarität auch den Charakter eines Rechtsprinzips angenommen. Die Bundesbehörden stehen in der Pflicht, das Subsidiaritätsprinzip bei der Vorbereitung von Verfassungsänderungen und anderen Erlässen zu beachten und den Bedarf einer (neuen) Bundesregelung ausreichend zu begründen. Die Kantonsregierungen fordern den Bundesrat auf, in seinen Botschaften zu Vorlagen, welche die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen betreffen, systematisch Ausführungen zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips vorzusehen, wie er dies in seinem Bericht über die Einhaltung der Grundsätze der NFA vom 12. September 2014 (in Erfüllung des Postulats Stadler) angekündigt hat. Die entsprechenden Beurteilungskriterien sind von Bund und Kantonen in geeigneter Form gemeinsam festzulegen.</p>	Zustimmung

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.) Fiskalische Äquivalenz, Rz. 6 und 7</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p> <p>Weiter ist bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz zu beachten, wonach Nutzniesser, Kostenträger und Entscheidungsträger einer staatlichen Leistung möglichst kongruent sein sollen (Art. 43a Abs. 2–3 BV). Auch dieser Grundsatz ist mit seiner verfassungsrechtlichen Verankerung zu einem Rechtsprinzip geworden. Analog zum Subsidiaritätsprinzip fordern die Kantonsregierungen den Bundesrat auf, in seinen Botschaften zu Vorlagen, welche die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen betreffen, systematisch Ausführungen zur Einhaltung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz vorzusehen. Der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz ist in der Praxis nicht immer einfach anzuwenden. Oft fällt der Nutzen einer öffentlichen Leistung auf mehreren Staatsebenen an und lässt sich somit institutionell nicht klar abgrenzen. Ausserdem steht das Gebot, wonach Kosten- und Entscheidungsträger kongruent sein sollen, in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Art. 46 Abs. 1 BV, wonach die Kantone das Bundesrecht umsetzen (vgl. Rz. 8). Kommen Bund und Kantonen ausserdem im konkreten Fall überein, dass an der gemeinsamen Finanzierungsverantwortung festgehalten werden soll, so ist das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auf die Zuteilung der Finanzierungsanteile anzuwenden, sprich je grösser die Steuermöglichkeiten bzw. der Nutzen der jeweiligen staatlichen Ebene, desto grösser soll auch die Finanzierungsverantwortung ausfallen.</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Vollzug von Bundesrecht durch Kantone, Rz. 8</p>	<p>Die Kantone stellen nicht nur in ihren Zuständigkeitsbereichen, sondern auch in vielen Aufgabenbereichen des Bundes den Vollzug sicher. Die Kantone erhalten für den Vollzug von Bundesrecht grundsätzlich keine Abgeltung. Eine Abgeltung erfolgt nur, wenn eine solche in der Verfassung oder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Deshalb beanspruchen die steigenden Vollzugsvorgaben des Bundes zunehmend finanzielle Ressourcen der Kantone, mit der Folge, dass diese ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche</p>	<p>Antrag: Der letzte Satz ist ersatzlos wegzulassen.</p> <p>Begründung: Es besteht ein erhebliches Risiko von zusätzlichen finanziellen Verflechtungen und einer verstärkten Einflussnahme des Bundes</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p>
<p>keine weiteren subsidiären Bundeskompetenzen, Rz. 10</p>	<p>che vernachlässigen müssen. Die Problematik der steigenden Vollzugskosten ist deshalb im Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene systematisch zu thematisieren. Die Auswirkungen einer Vorlage auf die Kantone müssen im Sinne der Transparenz in den Botschaften des Bundesrates nach Rücksprache mit den Kantonen ausgeführt und quantifiziert werden. Die Kantonsregierungen fordern ausserdem, dass übermässige Vollzugskosten vermehrt abgegolten werden.</p>	<p>des in Vollzugsfragen mit dem Hinweis auf sein (neues) finanzielles Engagement. Statt einer stärkeren Abgeltung sollen vielmehr die Vollzugskosten aufgrund von Bundesrecht minimiert werden.</p>
<p>Lastenverteilung Bund–Kantone, Rz. 9</p>	<p>Insgesamt hat sich die Verteilung der Lasten zwischen Bund und Kantonen in den letzten Jahren disproportional entwickelt. Zwar wurde die Haushaltsneutralität im Bereich der NFA-Aufgaben nachträglich korrigiert. Darüber hinaus wurde jedoch die Kostenentwicklung für die einzelnen Staatsebenen nie näher untersucht. Die Kantone müssen heute für die Finanzierung von äusserst kostendynamischen Bereichen aufkommen. Seit 2008 hatten die Kantone im Sozial- und Gesundheitsbereich zusätzliche Lasten in der Grössenordnung von 3 Mrd. Franken zu stemmen und dies dürfte nur der Anfang sein. Es stellt sich deshalb die grundsätzliche Frage, ob die Kantone diese anhaltende Aufwandssteigerung in staatlichen Kernaufgaben in Zukunft noch auffangen können, ohne neue Finanzierungsquellen zu eröffnen (z. B. Beteiligung der Kantone an der Mehrwertsteuer).</p>	<p>Antrag: Rz. 9–11 sind ersatzlos wegzulassen.</p> <p>Begründung: Die drei Punkte sind zum jetzigen Zeitpunkt unnötig. Die Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen betrifft die Ausgaben- und den bereits zugewiesenen Aufgaben und deren finanziellen Tragbarkeit. Die Kostendynamik in diesen einzelnen Bereichen (Pflegefinanzierung, Spitalfinanzierung usw.) sind daher im Rahmen des Projekts Bund–Kantone ab Mitte 2016 zu analysieren. Die Ablehnung subsidiärer Bundeskompetenzen nimmt die Regelung neuer Aufgabengebiete vorweg. Die geforderte Effizienzsteigerung bei Programmvereinbarungen betrifft ein NFA-Instrument der vertikalen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie werden im Rahmen des 3. Wirksamkeitsberichts näher analysiert.</p>
<p>Keine weiteren subsidiären Bundeskompetenzen, Rz. 10</p>	<p>Die Kantonsregierungen lehnen die Einführung von weiteren subsidiären Bundeskompetenzen – wie sie derzeit in verschiedenen Politikbereichen auf Bundesebene diskutiert werden – dezidiert ab. Diese neuartige Regelungstechnik läuft – mit Ausnahme der Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen gemäss Art. 48a BV – den Zielen der NFA-Reform zuwider und führt zu neuen Aufgabenverflechtungen. Da die Entstehung der betreffenden Bundeskompetenz vom Eintritt eines ungewissen, künftigen Ereignisses abhängt, ist diese Regelungstechnik auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit kritisch zu beurteilen.</p>	<p>3. Wirksamkeitsberichts näher analysiert.</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p> <p>Effizienzsteigerungen bei Programmvereinbarungen, Rz. 11</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p>
	<p>Schliesslich sprechen sich die Kantonsregierungen für weitere Effizienzsteigerungen im Zusammenspiel Bund-Kantone aus. Mit der NFA-Reform wurden neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen zwischen Bund und Kantonen eingeführt. Der Bund soll sich auf die strategischen Ziele beschränken, während den Kantonen möglichst grosse operative Gestaltungsfreiheit eingeräumt wird. Dieser Paradigmawechsel von einem «Denken in Objektfinanzierung» hin zu einem «Denken in Programmen mit Zielen und Indikatoren» soll mit dem Instrument der Programmvereinbarung umgesetzt werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen nun aber, dass dieses Ziel nicht überall erreicht wurde. Die Kantone stellen bei verschiedenen Programmvereinbarungen eine zunehmende Bürokratisierung fest, die der ursprünglichen Idee einer ziel- und wirkungsorientierten Zusammenarbeit diametral entgegenläuft. Der Bund sollte sich darauf konzentrieren, auf der Zielebene Einfluss zu nehmen, und die Regelungsdichte deutlich reduzieren.</p>	

3.2. Teilen Sie den in Ziff. 3 und 4 des Positionsbezugs skizzierten Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufgabenstellung und/oder Finanzierungsverantwortung bzw. weiterer möglicher Effizienzsteigerungen im Zusammenspiel Bund-Kantone? Haben Sie dazu konkrete Änderungs- oder Ergänzungsanträge?

Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)	Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
<p>Ziff. 3 Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufgabenteilung und/oder der Finanzierungsverantwortung</p> <p>Ziff. 3.1, Ergänzungsleistungen, Rz. 13–15</p> <p>Gemäss Art. 112a BV richten Bund und Kantone Ergänzungsleistungen (EL) aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der AHV und IV nicht gedeckt ist. Die Verantwortung für die Finanzierung der Aufgabenerfüllung wird von Bund und Kantonen gemeinsam getragen.</p> <p>Ziff. 3.2, Pflegefinanzierung, Rz 16–18</p> <p>Bei der Pflegefinanzierung geht es um die Finanzierung von Leistungen von Pflegeheimen, Spitexdiensten und freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen. Der Bund hat gemäss Art. 117 BV die Regelungskompetenz für das Krankerversicherungsgesetz (KVG). Für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung sind die Kantone zuständig.</p>	<p>Es stehen erste Überlegungen im Raum bezüglich einer möglichen Anpassung des EL-Schlüssels (% Bund – % Kantone) für die Existenzsicherung zulasten des Bundes. Denkbar wäre auch, den Teil der Existenzsicherung vollständig in die Verantwortung des Bundes zu überführen, während die Pflege- und Heimkosten weiterhin von den Kantonen getragen würden.</p> <p>Zwischen Bund und Kantonen sind die Kompetenzen klar geregelt. Einzelne Bundesstellen (BAG, Preisüberwacher) kritisieren zuweilen die sehr heterogenen Umsetzungsregelungen in den Kantonen. Aus Sicht der Kantonsregierungen besteht deshalb in Bezug auf die Aufgabenteilung kein Handlungsbedarf. Durch die hohe Ausgabendynamik aufgrund der demografischen Entwicklung gerät jedoch die Lastenteilung zunehmend aus dem Gleichgewicht. Der Bund setzt die maximale Kostenbeteiligung nach Art. 25a KVG für die Versicherer und die Patienten fest.</p>	<p>Zustimmung</p>
		<p>Ergänzungsantrag: «Das Bundesrecht ist dahingehend anzupassen, dass die Beiträge der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) jährlich der Kostenentwicklung für Pflegeleistungen angepasst werden.»</p> <p>Begründung: Wir stimmen der Aussage zu, dass die Kompetenzen in diesem Bereich klar geregelt sind. Problematisch ist jedoch wie von der KdK erwähnt die Lastenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen. Die Kosten zulasten der Kantone sind in diesem Be-</p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)	Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
<p>Ziff. 3.3, Spitalfinanzierung, Rz. 19–22</p> <p>Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Der Bund hat gemäss Art. 117 BV die Regelungskompetenz für das Krankversicherungsgesetz (KVG). An die Spitalversorgung leistet der Bund keine finanziellen Beiträge.</p>	<p>Die Neuordnung der Spitalfinanzierung brachte für die Kantone eine enorm hohe, kaum beeinflussbare finanzielle Mehrbelastung. Damit wird das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verletzt. Die den Kantonen vom KVG zugestandenen Steuerungsinstrumente greifen nicht. Aus Sicht der Kantonsregierungen sollte jedoch in den nächsten Jahren keine neue Reform mit zentralen Umstellungen angedacht werden. Die grossen Reformprojekte der Spitalfinanzierung befinden sich immer noch in der Umsetzungsphase. Die längerfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten ist zudem Voraussetzung für Investitionen und Optimierungen innerhalb der bestehenden Systeme. Zukünftigen grösseren Systemeingriffen soll eine breite Analyse und Diskussion über erwünschte und unerwünschte Anreize im Gesamtsystem zugrunde liegen.</p>	<p>reich in den letzten Jahren dramatisch gestiegen. Im Kanton Zürich betrug die Zunahme der Restfinanzierung bei den Pflegekosten zulasten der öffentlichen Hand zwischen 2011 und 2014 45%. Diese deutliche Zunahme ist auf die wachsende Leistungsmenge sowie auf die seit 2011 unveränderte Höhe der Beteiligung der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Privaten zurückzuführen.</p> <p>Zustimmung</p>
<p>Ziff. 3.4, Regionalverkehr, Rz. 23–28</p> <p>Der Regionale Personenverkehr (RPV) umfasst die Regionalverkehrsangebote des öffentlichen Verkehrs (Bahn und Bus), die nicht dem Fernverkehr oder dem Ortsverkehr zugeordnet werden. Der RPV wird</p>	<p>Die Kantone sind in den Bestellungen des RPV beim Festlegen des Mengengerüsts zwar sehr autonom, darüber hinaus ist jedoch vieles vom Bund normiert und detailliert geregelt. Der Bund ist dabei nicht automatisch zur Mitfinanzierung eines Angebots verpflichtet. Er stellt den Kantonen eine sogenannte Kantonsquote zur Verfügung, die sich grundsätzlich an den Quoten der Vorjahre ausrichtet. Die gemeinsame Bestellung und Verwaltung von 1300 RPV-Linien ist administrativ aufwendig und führt teilweise</p>	<p>Zustimmung</p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)	Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
<p>jährlich mit rund 1,8 Mrd. Franken von der öffentlichen Hand subventioniert. Bund und Kantone bestellen das Angebot des RPV gemeinsam.</p>	<p>zu Doppelspurigkeiten. Erste Diskussionen in der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) zeigen, dass die Kantone für die Bestellungen nicht zwingend auf den Bund angewiesen sind. Eine Vereinfachung des Bestellprozesses könnte zu Effizienzgewinnen führen, den Spielraum der Kantone erhöhen und Fehlanreize eliminieren. Auf Bundesebene werden derzeit Vorschläge zur Neugestaltung der Steuerung und Finanzierung im RPV diskutiert. Die KöV hat sich in diesem Zusammenhang im Grundsatz für eine Kantonalisierung mit einer verstärkten operativen Koordination, für die Prüfung von globalen Abgeltungsmodellen, für die Ablösung der BfF-Einlage und für die bessere Abstimmung des RPV mit dem Fernverkehr ausgesprochen.</p>	
<p>Ziff. 3.5, Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI), Rz. 29–33</p> <p>Mit FABI wurde ein Fonds für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (BfI) geschaffen. Der Bund ist abschliessend für die Eisenbahngesetzgebung zuständig. Der Bund ist allein zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Transportunternehmen und für die Festlegung der Ausbauten. Die Kantone können bei der Entscheidung über die Ausbauten nur mitwirken. Der BfI wird geäufernet durch den Bund, die Kantone, die Bahnunternehmen sowie durch Tarife für die Reisenden.</p>	<p>Rz. 33: Im Rahmen der Vorarbeiten zur FABI-Vorlage wurde eine Variante vertieft untersucht, bei welcher die Kantone für die Publikumsanlagen auf Bahnhöfen verantwortlich gewesen wären. Dies hätte den Kantonen in etwa jährliche Kosten von 500 Mio. Franken verursacht. Dennoch hatte sich die KöV für die Übernahme der Publikumsanlagen durch die Kantone ausgesprochen. Die Publikumsanlagen sind für die lokale Bevölkerung wichtig und es würde ein direkter Bezug der Kantone zu ihren Bahnhöfen und Haltestellen bestehen. Diese Lösung würde auch dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz besser entsprechen. Der Bundesrat hatte dem Parlament mit der FABI-Vorlage denn auch diese Variante beantragt. Die eidgenössischen Räte haben sich hingegen für den nun geltenden Pauschalbeitrag der Kantone entschieden, welcher nun auch erste Anpassungen an die Teuerung aufgrund des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 erfahren könnte.</p>	<p>Antrag Rz. 33 ist ersatzlos wegzulassen</p> <p>Begründung: Die Finanzierung der Publikumsanlagen durch die Kantone wurde in der KöV sehr umstritten diskutiert. Schliesslich hat eine knappe Mehrheit der Kantone diese Lösung unterstützt. Der Kanton Zürich hat sie bekämpft und mit ihm andere Kantone, die zusammen die Bevölkerungsmehrheit vertreten. Die Gründe für die Ablehnung waren: – die Komplexität des Lösungsansatzes – nicht abschätzbare finanzielle Auswirkungen auf die Kantone – die Nichteinhaltung der fiskalischen Äquivalenz bei grossen Bahnhofsknoten</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p> <p>Ziff. 3.6, Finanzierung Strasseninfrastruktur, Rz. 34–36</p> <p>Die Strasseninfrastruktur liegt im Zuständigkeitsbereich von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Bund baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen und ist für deren Finanzierung zuständig. Die Kantone und Gemeinden haben die Verantwortung für das übrige Netz. Die Finanzierung erfolgt primär über Abgaben der Strassennutzenden.</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p> <p>Rz. 36: Generell sind die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Strasseninfrastrukturen eigenständig und die Zusammenarbeit funktioniert gut. Sorgen bereiten die zurückgehenden Einnahmen aus der Mineralölsteuer. Es droht eine Unterfinanzierung der SFSV_{neu}. Wenn diese Problematik nicht mittels eines automatischen Ausgleichsmechanismus zwischen SFSV_{neu} und NAF gelöst werden kann, drohen den Kantonen spürbare Mindereinnahmen. Deshalb muss die Entwicklung beobachtet werden. Sollte die Milchkuh-Initiative angenommen werden, so müsste die Aufgabenteilung bzw. die Verteilung der Einnahmen aus den Strassenabgaben grundsätzlich neu gestaltet werden.</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p> <p>Ergänzungsantrag zu Rz. 36 «Es muss ein <i>Kompensationsmechanismus gefunden werden, der nicht zulasten der Kantone geht.</i>»</p> <p>Begründung: Der Kanton Zürich hat sich zur Finanzierung der Strasseninfrastruktur bereits früher in vergleichbarer Weise geäußert (RRB Nr. 677/2014 und 1183/2015). So könnten beispielsweise Erträge aus der Verbrauchssteuer bei einer allfälligen Unterfinanzierung der SFSV_{neu} zugewiesen werden.</p>
<p>Ziff. 3.7 Geoinformation und amtliche Vermessung, Rz. 37–42</p> <p>Gemäss Art. 75a BV ist die Landesvermessung Sache des Bundes. Er erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung und kann die Harmonisierung amtlicher Informationen regeln, welche Grund und Boden betreffen. Gestützt auf diese Bestimmungen hat der Bund das Bundesgesetz über die Geoinformation erlassen (GeolG). Dieses regelt insbesondere den Umgang mit den Geobasisdaten, welche die Kantone dem Bund zur Verfügung stellen müssen. Der Vollzug liegt im Wesentlichen bei den Kantonen.</p>	<p>Das GeolG hat erhebliche Kostenfolgen für die Kantone, ohne dass ihnen äquivalente Steuerungsmöglichkeiten zugestanden würden. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Geoinformation war über längere Zeit sehr schwierig. Im Jahr 2015 wurde auf Initiative der Kantone ein Neuanfang lanciert, die ihrerseits die Arbeiten im Bereich der Geoinformation per Januar 2016 neu organisierten. Die BPUK lässt derzeit zudem die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen überprüfen, die bislang nicht wie vereinbart gelebt wurde. Die Überlegungen gehen dabei in Richtung einer höheren Mitfinanzierung des Bundes, die seiner Steuerungsmacht gerecht würde. Überall dort, wo der Bund selbst ein direktes Interesse an Daten hat und deren Lieferung vorschreibt, sollte er die Kantone bei der Erfassung, Harmonisierung und Bereitstellung der Daten unterstützen.</p>	<p>Zustimmung</p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)	Positionszugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
<p>Ziff. 3.8, Heimatschutz und Denkmalpflege, Rz. 43–45</p> <p>Gemäss Art. 78 Abs. 1 BV sind die Kantone für den Heimatschutz zuständig. Der Bund kann Bestrebungen des Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern. Der Bund kann zudem den Heimatschutz und die Denkmalpflege unterstützen, indem er den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern gewährt.</p>	<p>Rz. 44: Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Kulturbotschaft und auf Basis des Kulturdialogs zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden. 2010 wurde in der damaligen Kulturbotschaft von den Kantonen für den Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege eine Unterfinanzierung festgestellt. Für die Kulturbotschaft 2016–2020 wurde die vorgesehene Finanzierung als adäquat beurteilt.</p> <p>Rz. 45: Leitkriterium für das Bundeshandeln müsste das gesamtschweizerische Interesse sein und Objekte von nationaler Bedeutung betreffen. Es stellt sich die Frage, ob das Bundeshandeln adäquat ist, d.h. ob die Objekte von nationaler Bedeutung richtig definiert und damit die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen korrekt ist. Hier ist eine Klärung in Bezug auf die Umsetzung nötig, nicht aber in Bezug auf die verfassungsmässige Kompetenzverteilung.</p>	<p>Antrag zu Rz. 44 Letzter Satz ist wie folgt zu ändern: <i>«Es besteht unverändert nachweislich eine deutliche Unterfinanzierung (vgl. Kulturbotschaft 2016–2020, S. 62, letzter Absatz)»</i></p> <p>Antrag zu Rz. 45 Ganzer Absatz ersetzen durch: <i>«Handlungsbedarf besteht in der Vergrösserung der Mittel für subsidiäre Unterstützung zur Förderung der Erhaltung der regionalen Vielfalt, unabhängig von der Einstufung der Einzelobjekte.»</i></p> <p>Begründung: Leitkriterium soll die Erhaltung der Vielfalt der regionalen Ausprägungen und Besonderheiten sein und nicht ausschliesslich die nationale Bedeutung der einzelnen Objekte.</p>
<p>Ziff. 3.9 Berufsbildung, Rz. 46 und 47</p> <p>Die Regelung der Berufsbildung liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Der Vollzug obliegt den Kantonen. Gemäss Berufsbildungsgesetz beteiligt sich der Bund mit 25% an den Kosten der Berufsbildung.</p>	<p>In Bezug auf die fiskalische Äquivalenz besteht aus Sicht der Kantonsregierungen Handlungsbedarf bei der Finanzierungsverantwortung: Der Beteiligunggrad des Bundes ist mit 25% angesichts der hohen Regeldichten und im Vergleich mit anderen Bereichen der Bildung (Fachhochschulen: geringere Regeldichte, finanzielle Beteiligung Bund 30%) zu tief. Dies insbesondere wenn neu – wie bundesseitig beabsichtigt – die höhere Berufsbildung hinzukommt. Die Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) hat dies verschiedentlich moniert und wird auch im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BF-Botschaft 2017–2020) die Forderung nach einer Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes aufrechterhalten.</p>	<p>Zustimmung</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p> <p>Ziff. 3.10, Ausbildungsbeiträge, Rz. 48 und 49</p> <p>Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende der Tertiärstufe gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen. Die Frage, weshalb der Bund Ausbildungsbeiträge mitfinanziert und unter der Zuhilfenahme welcher übergeordneter Kriterien ist seit Einführung des NFA 2008 unbeantwortet. Mit der Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes (in Kraft seit 1. Januar 2016) hat der Bund durch Übernahme der Kriterien des Stipendienkonkordats eine gewisse Klärung herbeigeführt. Der Bund legt im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017–2020 (BFI-Botschaft) auf der Grundlage des Ausbildungsbeitragsgesetzes die Höhe des Beitrags fest.</p> <p>Ziff. 3.11 Sportförderung, Rz. 50–54</p> <p>Der Bund kann gemäss Art. 68 Abs. 3 BV Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligata-</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p> <p>Rz. 49: Der Beitrag des Bundes an die Stipendien im Tertiärbereich ist Klein: 2014 vergaben die Kantone 321 Mio. Franken für Ausbildungsbeiträge (305 Mio. Franken für Stipendien und 16 Mio. Franken für Darlehen). Der Bund subventioniert diese Ausgaben mit 25 Mio. Franken pro Jahr. Im Rahmen der Überprüfung der Aufgabenteilung muss die Frage gestellt werden, ob sich dafür der (Verwaltungs-)Aufwand lohnt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Kantone ihre Stipendensysteme mit der Umsetzung des Stipendienkonkordats zunehmend harmonisieren und sich damit der mit dem Ausbildungsbeitragsgesetz bezweckte Anreiz verringert.</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p> <p>Antrag: Rz. 49 ist ersatzlos wegzulassen</p> <p>Begründung: 2015 hat der Bund der Bildungsdirektion 4,5 Mio. Franken ausgericht. Auf diesen Betrag kann nicht verzichtet werden.</p>
		<p>Zustimmung</p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)	Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
<p>torisch erklären. Er hat somit im kantonalen Zuständigkeitsbereich der obligatorischen Schule eine fragmentarische Rechtsetzungskompetenz, die im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport (SpoFöG) konkretisiert wird. Das SpoFöG sieht vor, dass der Bund die Anzahl Lektionen und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht an den Schulen festlegt.</p>	<p>Der Bundesrat kommt in seinem Bericht über die Einhaltung der Grundsätze der NFA 2014 ebenfalls zum Schluss, dass beim SpoFöG und konkret beim Sportobligatorium in der Schule die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips als fragwürdig bezeichnet werden muss. Dagegen könne der entschädigungslose Vollzug des Bundesrechts (Art. 46 Abs. 1 BV) nicht als Verletzung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz qualifiziert werden. Aus Sicht der Kantonsregierungen besteht in dieser Frage unverändert Handlungsbedarf: Die quantitativen und qualitativen Vorgaben des Bundes zum Sportobligatorium in der Schule im SpoFöG sind aufzuheben, da sie dem Subsidiaritätsprinzip klar widersprechen und wohl auch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verletzen.</p>	
<p>Ziff. 3.12 Musikalische Bildung, Rz. 55–57</p> <p>Gemäss Art. 67a BV legt der Bund unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter fest. Mit Art. 67a Abs. 3 BV wird dem Bund zudem die Kompetenz eingeräumt, zum Zugang von Kindern und Jugendlichen zum musikalischen Unterricht Grundsätze festzulegen. Diese Kompetenz stellt einen Durchgriff des Bundes auf einen freiwilligen, bislang subsidiär und nachfrageorientiert organisierten Bereich dar.</p>	<p>Die Finanzierung der Umsetzung des Verfassungsartikels ist nicht geregelt. Die Kantonsregierungen fordern eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Kosten der ausserschulischen musikalischen Bildung.</p>	<p>Zustimmung</p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)	Positionszugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionszugs der KdK
<p>Ziff. 3:13 Ausländerintegration im Bereich der spezifischen Integrationsförderung, Rz. 58–61</p> <p>Gemäss Art. 121 Abs. 1 BV ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Es handelt sich dabei um eine umfassende Gesetzgebungskompetenz. Der Bund gewährt für die Integration finanzielle Beiträge und ergänzt so die entsprechenden Aufwendungen der Kantone in diesem Bereich (Art. 55 Abs. 1 AuG). Bund und Kantone fördern spezifische Integrationsmassnahmen gemeinsam im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme.</p>	<p>In Bezug auf die Aufgabenteilung besteht kein Handlungsbedarf. Das heutige System mit den Programmvereinbarungen und der Co-Finanzierung im Ausländerbereich (AuG) ist sinnvoll, weil es erlaubt, vor Ort bedarfsgerechte Integrationsangebote zu konzipieren und auch entsprechend zu finanzieren.</p> <p>Handlungsbedarf ist hingegen im Asylbereich in zweierlei Hinsicht auszumachen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die einmalige Integrationspauschale in der Höhe von Fr. 6000 pro Kopf hat sich in der Praxis als völlig unzureichend erwiesen, kosten die Integrationsmassnahmen im Asylbereich doch ein Mehrfaches davon. Die Kantonsregierungen haben deshalb in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2015 zur AuG-Revision eine substanzielle Erhöhung der Integrationspauschale verlangt. 2. Der Bund kommt heute nur für eine begrenzte Zeit für die Existenzsicherung von Personen aus dem Asylbereich auf. Obwohl das Asylwesen Sache des Bundes ist, werden die langfristigen sozialen Folgekosten der Asylpolitik praktisch ausschliesslich durch die Kantone und Gemeinden getragen. Hier wird das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz klar verletzt. 	<p>Antrag: Ziff. 1 wie folgt ergänzen: «... in der Praxis – insbesondere für unbegleitete Jugendliche – ...»</p> <p>Bemerkung: Gemäss aktuellen Aussagen des Direktors der Eidgenössischen Finanzverwaltung, Serge Gaillard, ist im Asylbereich in den kommenden Jahren mit stark steigenden Kosten aufgrund der andauernden Flüchtlingskrise zu rechnen.</p>
<p>Ziff. 3:14 Straf- und Massnahmenvollzug, Rz. 62–65</p> <p>Beim Straf- und Massnahmenvollzug handelt es sich um eine im Verbund finanzierte Aufgabe im Kontext der Umsetzung von Bundesrecht. Der Bund ist zuständig für die Gesetzgebung im Strafrecht, die Kantone für den Vollzug der gefällten Urteile. Aller-</p>	<p>Rz. 64: Die KdK schlägt als Lösungsansatz vor, dass der Bund die vollständige Finanzierung des Justizvollzugs übernehmen könnte. Die derzeitige Entwicklung von härteren und längeren Strafen aufgrund der Bundesgesetzgebung führt zu finanziellen Mehrbelastungen bei den Kantonen.</p>	<p>Anträge zu Rz. 64 und 65: «64. Eine Aufgabenteilung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs wird auf absehbare Zeit abgelehnt. Der Vollzugsföderalismus hat in diesem Bereich zahlreiche gute Detaillösungen hervorgebracht. Nicht zuletzt deshalb gilt der schweizerische Strafvollzug im internationalen Vergleich als innovativ und beispielhaft. Die</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p> <p>dings erlaubt die Verfassung dem Bund den Erlass von Vorschriften zum Vollzug. Aus diesem Grund finanziert der Bund sowohl bauliche Massnahmen wie auch Qualitätsverbesserungen mit. Die Kantone tragen jedoch die Hauptverantwortung für die Finanzierung des Vollzugs.</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p>
<p>Ziff. 3.15 Energiepolitik und Gebäudebereich, Rz. 66–70</p> <p>Bund und Kantone wollen mit dem Gebäudeprogramm den Energieverbrauch im Schweizer Gebäudepark erheblich reduzieren und den CO₂-Ausstoss senken. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem</p>	<p>Der Steuerungsanspruch des Bundes über die Gewährung von Finanzhilfen an die Kantone wird mit dem neuen EnG verstärkt. Damit greift der Bund mittels Finanzhilfen tief in die Steuerung der Gebäudepolitik hinein. Die KdK fordert deshalb die Aufhebung der Förderung im Gebäudebereich und begründet in diesem Sinne auch die Einführung eines Lenkungssystems im Klima- und Energiebereich (KELS). Damit würde die mit Blick auf die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen problematische Steuerung des Bundes im Rahmen der Gebäudeenergiepolitik beendet.</p>	<p>drei Strafvollzugskonkordate arbeiten seit Jahren eng zusammen, was bereits zu einer gewissen Harmonisierung geführt hat.»</p> <p>«65. Soweit der Bund im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bestimmte Anforderungen stellt, hat er sich an deren Finanzierung angemessen zu beteiligen. Dies betrifft etwa die Standards, die im Bericht des Bundesrates zu Postulat 11.4072 vom 15. Dezember 2011 (Viola Amherd – Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz) vom 18. März 2014 verlangt werden. Im Besonderen ist auch auf das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) hinzuweisen, dessen Budget von bisher 5,8 Mio. Franken/Jahr per 2016 auf 8,5 Mio. Franken/Jahr aufgestockt werden musste. Die Beteiligung des Bundes liegt mit rund 1,37 Mio. Franken/Jahr vergleichsweise tief.»</p>
		<p>Zustimmung</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p>	<p>Positionszugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p>
<p>die Kantone zuständig. Dem Bund kommt in diesem Bereich lediglich die Kompetenz zu, Grundsätze zu formulieren. Diese hat er im Energiegesetz (EnG) ausgeschöpft. Die Massnahmen im Gebäudebereich werden von Bund und Kantonen gemeinsam finanziert.</p> <p><i>Ziff. 4 Handlungsbedarf hinsichtlich weiterer Effizienzsteigerungen im Zusammenspiel Bund–Kantone</i></p> <p>Ziff. 4.1 Agglomerationsprogramm, Rz. 71–73</p>	<p>Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Revision des CO₂-Gesetzes wird offenbar die Einführung einer subsidiären Bundeskompetenz im Gebäubereich diskutiert. Diese hätte zum Ziel, dem Bund das Ergreifen von Massnahmen zu erlauben, wenn die Massnahmen der Kantone nicht ausreichen, um die Zielsetzungen des Gesetzes zu erreichen. Eine solche subsidiäre Bundeskompetenz lehnen die Kantonsregierungen aus grundsätzlichen Überlegungen ab.</p> <p>Rz. 71: Das Agglomerationsprogramm ist ein Planungsinstrument und soll „gemeinde-, zum Teil auch kantons- und landesübergreifend die Verkehrssysteme der Agglomerationen verbessern und die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung koordinieren. Die Agglomerationsprogramme werden aus dem Infrastrukturfonds mitfinanziert. Die Agglomerationsprogramme werden heute vom Bund mit maximal 50% mitfinanziert. Faktisch liegen die Bundesbeiträge im Bereich von 30–40%. Die Kantone und Gemeinden leisten als Träger der Agglomerationsprogramme über 60% der Finanzierung.“</p> <p>Rz. 72: Die Finanzierung der Agglomerationsprogramme soll neu unbefristet mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs (NAF) sichergestellt werden. Vorgesehen ist, dass 9–12% der Ausgaben des NAF für Agglomerationsprogramme reserviert sind. Dies entspricht etwa 260 Mio. Franken pro Jahr.</p>	<p>Ergänzungsantrag zu Rz. 71 «Der Agglomerationsbegriff darf nicht weiter aufgeweitet werden. Die beschränkten Mittel sind konsequent dort einzusetzen, wo die Verkehrsprobleme am grössten sind.»</p> <p>Begründung: Im Kurzbeschrift des Arbeitsblattes «Agglomerationsprogramme» wird zur Frage der Einreichung von Agglomerationsprogrammen eine vorteilhaftere Verteilung für ländliche Kantone gefordert. Dem kann sich der Kanton Zürich nicht anschliessen. Entsprechend ist der Begriff «Agglomerationsprogramme» direkt in der Rz. 71 zu präzisieren.</p> <p>Ergänzungsantrag zu Rz. 72, da die Ausführungen zur Finanzierung der Agglomerationsprogramme viel zu knapp ausfallen.</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p>
		<p>1) Mittel- bis langfristig sind die Agglomerationsprogramme finanziell unterdotiert, wenn die Mittel nicht erhöht werden. Vorzusehen wären jährlich 300 bis 400 Mio. Franken.</p> <p>Die derzeit vorgesehenen Mittel von 9–12% der IAF-Ausgaben bleiben deutlich hinter jenen zurück, die im Rahmen der 1. und 2. Generation der Agglomerationsprogramme bereitgestellt wurden. Zwar ist anzuerkennen, dass die Umsetzung der Massnahmen der 1. und 2. Generation erst zögerlich anläuft und die zur Verfügung stehenden Mittel erst teilweise abgerufen wurden.</p> <p>Allerdings ist eine immer intensivere Umsetzungsaktivität zu verzeichnen und eine immer stärkere Inanspruchnahme der gesprochenen Bundesgelder ist vorhersehbar. Wichtig ist zudem, dass über die Agglomerationsprogramme vor allem auch die Mitfinanzierung von grossen kantonalen und kommunalen Infrastrukturmassnahmen durch den Bund sicherzustellen ist. Diese Mitfinanzierung würde bei der nun vorgesehenen Verminderung der jährlichen Bundesmittel auf die erwähnten 260 Mio. Franken längerfristig stark eingeschränkt.</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p>
		<p>2) Der Bund ist darum zu ersuchen, ein mögliches Vorgehen hinsichtlich der sich abzeichnenden Finanzierungslücke zu den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation aufzuzeigen und eine Übergangslösung auszuarbeiten. Hintergrund dieses Handlungsbedarfs ist die Verzögerung des NAF. Es zeichnet sich ab, dass dieser frühestens Mitte 2019 oder 2020 in Kraft treten wird. Bei einer Annahme der Milchkuh-Initiative wäre die Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs gänzlich neu zu reorganisieren und der Prozess würde sich um weitere Jahre verzögern. Es besteht deshalb das Risiko einer Finanzierungslücke. Dies könnte z. B. zu Finanzierungsproblemen für die 2. Etappe der Limmattalbahn (Abschnitt Schlieren bis Killwangen) führen, die Bestandteil des Agglomerationsprogramms Limmattal der 3. Generation bildet. Deren Baubeginn ist für 2019 geplant. Ein Baubeginn vor Freigabe der Bundesmittel bzw. vor Unterzeichnung der Leistungs- sowie der Finanzierungsvereinbarung würde den Anspruch auf die Bundesmittel verwirken. Umgekehrt würde eine Verzögerung des Baubeginns zu organisatorischen Schwierigkeiten führen.</p>

<p>Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)</p>	<p>Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)</p>	<p>Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK</p>
<p>Für die Bereiche Wald-, Wildtier- und Landschaftsmanagement (einschliesslich Ökosystemmanagement) sind in erster Linie die</p>	<p>Rz. 73: Der administrative Aufwand für die Eingabe und das Controlling der Agglomerationsprogramme ist sehr hoch. Der Bund greift tief in die Detailplanung ein und eine flexible Handhabung ist kaum möglich. Es besteht eine klare Divergenz zwischen der Programmidee und dem effektiven Steuerungsgrad des Bundes. Zum Teil sind dadurch weitere kantonale Kompetenzen wie beispielweise die Raumplanung oder die Organisationsautonomie tangiert. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hat dies schon im Jahr 2013 beklagt. Im Folgenden wurde eine Austauschplattform Agglomerationsprogramme eingerichtet, die jedoch eher zu noch komplexeren Strukturen als zur Vereinfachung beitrug. Die BPUK prüft, ob in der weiteren Beratung zur NAF-Vorlage, wenn die Grundzüge der Vorlage feststehen, Änderungen in Bezug auf die Administration der Agglomerationsprogramme angeregt werden sollen. Das ARE hat zudem ein externes Büro beauftragt, mögliche Vereinfachungen zu prüfen und Änderungsvorschläge auf Verordnungsstufe auszuarbeiten. Diese Vorschläge sollten im Laufe des Frühlings vorliegen.</p>	<p><i>rigkeiten und zu Mehrkosten führen. Bislang konnte zwischen dem Kanton Zürich und dem Bund keine Lösung für den Umgang mit dieser Finanzierungslücke gefunden werden.</i></p> <p>Änderungsantrag 1 zu Rz. 73: Der Satz «im Folgenden wurde eine Austauschplattform Agglomerationsprogramme eingerichtet, die jedoch eher zu noch komplexeren Strukturen als zur Vereinfachung beitrug» ist wie folgt zu ändern: «(.,.), die als <i>werholl</i> erachtet wird und die Komplexität nicht vergrössert hat.»</p> <p>Änderungsantrag 2 zu Rz. 73: Die beiden letzten Sätze sind wie folgt zu präzisieren: «2015 hat das ARE die Arbeitsgruppe «Konzeptionelle Überlegungen Agglomerationsprogramme» eingesetzt. Im Frühjahr 2016 sollen die Ergebnisse vorliegen. Sollten keine Fortschritte erzielt werden, liegt es an den Kantonen, weitere Schritte zu unternehmen.»</p>
<p>Ziff. 4.2 Wald-, Wildtier- und Landschaftsmanagement, Rz. 74–77</p>	<p>Der Handlungsbedarf besteht in erster Linie darin, dass die ursprünglichen NFA-Grundsätze konsequent umgesetzt und im Sinne der Effizienz angepasst werden (Strategie mit Zielsetzung und keine Doppelspurigkeiten), dass kleine Programmvereinbarungen im Sinne der integralen Steuerung und Umsetzung zusammengefasst werden und dass die Differenzierung zwischen Abgeltung und Finanzhilfe überprüft wird. Letzteres ist eine</p>	<p>Zustimmung</p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf (Die Ziff. und Rz. beziehen sich auf die Nummerierung des Positionsbezugs der KdK.)	Positionsbezugs der KdK (Entwurf vom 11. Februar 2016)	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
Kantone zuständig. Dem Bund kommt jedoch eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu. In vielen Bereichen besteht eine Mischfinanzierung von Bund und Kantonen, wobei das Verhältnis je nach Aufgabe unterschiedlich ist. Die Mitfinanzierung des Bundes erfolgt über das Instrument der Programmvereinbarung.	Folge des Subventionsgesetzes, das in diesem Punkt nicht angepasst wurde. Im Rahmen von Programmvereinbarungen, bei denen über Ziele gesteuert werden soll, die über Pauschalen abgegolten werden, wird die Unterscheidung zwischen Finanzhilfe und Abgeltung inhaltlich bedeutungslos, verkompliziert aber die Umsetzung und das Controlling.	
Ziff. 5 Weitere Aufgabenbereiche, Rz. 78	In den Aufgabenbereichen <ul style="list-style-type: none"> - Prämienverbilligungen - Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung - Familienzulagengesetz; - Gebäudeenergiepolitik; Programm EnergieSchweiz - Finanzierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen - Änderung Asylgesetz; Neustrukturierung Asylbereich - Migration - Beiträge an private Organisationen der Alters- und Invalidenhilfe - Neue Regionalpolitik - Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ - Energieversorgung - Gesundheit Mensch und Tier; - Arbeitslosenversicherung (Arbeitsvermittlung, arbeitsmarktliche Massnahmen) - Arbeitsmarktkontrolle (Schwarzarbeitsgesetz) - Arbeitsmarktkontrolle (Entsendegesetz). stellt die KdK kein wesentlicher Handlungsbedarf fest.	Im Rahmen der FDK-Umfrage vom Dezember 2015 haben die Direktionen und die Staatskanzlei der FV folgende Aufgabenbereiche gemeldet, in denen sie einen grossen bis sehr grossen Handlungsbedarf sahen: <ul style="list-style-type: none"> - Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung - Änderung Asylgesetz; Neustrukturierung Asylbereich - Migrationsbereich Da die drei Themenbereiche in der neuen Umfrage von den betroffenen Direktionen nicht mehr gemeldet wurden, wird auf einen Antrag zur Aufnahme in den Positionsbezug verzichtet.

3.3. Sehen sie weitere Aufgabenbereiche, die in diesem Zusammenhang vertieft analysiert werden sollten? Falls ja, in welche Richtung sollte Ihrer Ansicht nach eine allfällige Aufgabeneuverteilung im betreffenden Aufgabenbereich gehen?

Themenbereich mit Handlungsbedarf	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
Bereich Wirtschaft und Arbeit, neue Rz.	<p>Antrag: Der Kanton Zürich beantragt, nachfolgende Ausführungen in den Entwurf des Positionsbezugs aufzunehmen:</p> <p>Kurzbeschreibung des Aufgabenbereichs Es geht um den Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abwicklung des ausländerrechtlichen Meldeverfahrens, – Kontrolle der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen bei ausländischen und Schweizer Betrieben, – Arbeitsmarktbeobachtung durch die kantonalen tripartiten Kommissionen und Vollzug des Entsendegesetzes einschliesslich Sanktionierung bei Verstössen gegen das Entsendegesetz. <p>Regelung der Zuständigkeit und Finanzierung Die Zuständigkeit zur Prüfung der Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen mit «ave GAV» obliegt den paritätischen Kommissionen (PK), die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen ohne «ave GAV» wird durch die tripartiten Kommissionen (TPK) geprüft. Der Vollzug des Entsendegesetzes liegt wiederum in der Zuständigkeit der Kantone. Die Aufsicht über den Vollzug der flankierenden Massnahmen liegt beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.</p> <p>Der Bund übernimmt entsprechend Art. 16d (Finanzierung der Inspektionstätigkeit) der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) im Zusammenhang mit der Vollzugstätigkeit der flankierenden Massnahmen 50% der Lohnkosten, die dem Kanton für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 16c anfallen, einschliesslich des Arbeitgeberbeitrages an die Sozialversicherungen; jedoch übernimmt er nicht die Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten.</p> <p>Problemstellung Es besteht auf Bundesebene seit Jahren die Tendenz, dass auf Drängen der Gewerkschaften immer neue und weitreichende Verschärfungen der flankierenden Massnahmen beschlossen werden, die in der Folge von den Kantonen vollzogen werden müssen. Jede neue Verschärfung löst beträchtlichen Zusatzaufwand auf, der kaum mehr durch ausgesprochene Bussen gedeckt wird. Ein weiteres Problem ist die mangelnde Qualifikation von TPK und PK. Es ist notwendig, TPK und PK zu professionalisieren.</p> <p>Überlegungen für eine Aufgabeneuverteilung Der Kanton Zürich schlägt vor, dass die in Art. 16d EntsV geregelte Finanzierung im Sinne eines höheren Finanzierungsanteils des Bundes angepasst wird. Denkbar wäre ein Verteilschlüssel Bund 60%, Kantone 40% oder Bund $\frac{2}{3}$, Kantone $\frac{1}{3}$.</p>

Der Regierungsrat sieht ansonsten keine weiteren Aufgabenbereiche, die vertieft analysiert werden müssten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen, KdK (auch per E-Mail im Word-Format an mail@kdk.ch):

Mit Schreiben vom 11. Februar 2016 haben Sie uns eingeladen, Stellung zu nehmen zum Entwurf des Positionsbezugs zur Überprüfung der Aufgabenteilung Bund–Kantone. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Zur Ausgangslage (Ziff. 1) haben wir keine Bemerkungen. Zu den folgenden Randziffern nehmen wir gemäss den drei Fragestellungen wie folgt Stellung:

1. Können Sie der Grundhaltung zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in den Ziff. 2 des Positionsbezugs zustimmen (Rz. 3–11)? Haben Sie dazu konkrete Änderungs- oder Ergänzungsanträge?

Themenbereich mit Handlungsbedarf	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
<i>Ziff. 2 Grundhaltung</i>	
Rz. 3	Zustimmung
Subsidiarität, Rz. 4 und 5	Zustimmung
Fiskalische Äquivalenz, Rz. 6 und 7	Zustimmung
Vollzug von Bundesrecht durch Kantone, Rz. 8	Antrag: Der letzte Satz ist ersatzlos wegzulassen. Begründung: Es besteht ein erhebliches Risiko von zusätzlichen finanziellen Verflechtungen und einer verstärkten Einflussnahme des Bundes in Vollzugsfragen mit dem Hinweis auf sein (neues) finanzielles Engagement. Statt einer stärkeren Abgeltung sollen vielmehr die Vollzugskosten aufgrund von Bundesrecht minimiert werden.
Lastenverteilung Bund–Kantone, Rz. 9	Antrag: Rz. 9–11 sind ersatzlos wegzulassen. Begründung: Die drei Punkte sind zum jetzigen Zeitpunkt unnötig. Die Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen betrifft die Ausgabendynamik der bereits zugewiesenen Aufgaben und deren finanziellen Tragbarkeit. Die Kostendynamik in diesen einzelnen Bereichen (Pflegefiananzierung, Spitalfinanzierung usw.) sind daher im Rahmen des Projekts Bund–Kantone ab Mitte 2016 zu analysieren. Die Ablehnung subsidiärer Bundeskompetenzen nimmt die Regelung neuer Aufgabengebiete vorweg. Die geforderte Effizienzsteigerung bei Programmvereinbarungen betrifft ein NFA-Instrument der vertikalen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie werden im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts näher analysiert.
Keine weiteren subsidiären Bundeskompetenzen, Rz. 10	
Effizienzsteigerungen bei Programmvereinbarungen, Rz. 11	

2. Teilen Sie den in Ziff. 3 und 4 des Positionsbezugs (Rz. 13–77) skizzierten Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufgabenteilung und/oder Finanzierungsverantwortung bzw. weiterer möglicher Effizienzsteigerungen im Zusammenspiel Bund–Kantone? Haben Sie dazu konkrete Änderungs- oder Ergänzungsanträge?

Themenbereich mit Handlungsbedarf	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
<i>Ziff. 3 Handlungsbedarf hinsichtlich der Aufgabenteilung und/oder der Finanzierungsverantwortung</i>	
Ziff. 3.1, Ergänzungsleistungen, Rz 13–15	Zustimmung
Ziff. 3.2, Pflegefinanzierung, Rz 16–18	<p>Ergänzungsantrag: <i>«Das Bundesrecht ist dahingehend anzupassen, dass die Beiträge der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) jährlich der Kostenentwicklung für Pflegeleistungen angepasst werden.»</i></p> <p>Begründung: Der Kanton Zürich stimmt der Aussage zu, dass die Kompetenzen in diesem Bereich klar geregelt sind. Problematisch ist jedoch wie von der KdK erwähnt die Lastenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen. Die Kosten zulasten der Kantone sind in diesem Bereich in den letzten Jahren dramatisch gestiegen. Im Kanton Zürich betrug die Zunahme der Restfinanzierung bei den Pflegekosten zulasten der öffentlichen Hand zwischen 2011–2014 45%. Diese markante Zunahme ist auf die wachsende Leistungsmenge sowie auf die seit 2011 unveränderte Höhe der Beteiligung der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und der Privaten zurückzuführen.</p>
Ziff. 3.3, Spitalfinanzierung, Rz. 19–22	Zustimmung
Ziff. 3.4, Regionalverkehr, Rz. 23–28	keine Bemerkungen
Ziff. 3.5, Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI), Rz. 29–33	<p>Rz. 33 ist ersatzlos wegzulassen.</p> <p>Begründung: Die Finanzierung der Publikumsanlagen durch die Kantone wurde in der KöV sehr umstritten diskutiert. Letztendlich hat eine knappe Mehrheit der Kantone diese Lösung unterstützt. Der Kanton Zürich hat sie bekämpft und mit ihm andere Kantone, die zusammen die Bevölkerungsmehrheit vertreten. Die Gründe für die Ablehnung waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Komplexität des Lösungsansatzes – nicht abschätzbare finanzielle Auswirkungen auf die Kantone – die Nichteinhaltung der fiskalischen Äquivalenz bei grossen Bahnhofknoten
Ziff. 3.6, Finanzierung Strasseninfrastruktur, Rz. 34–36	<p>Ergänzungsantrag zu Rz. 36 <i>«Es muss ein Kompensationsmechanismus gefunden werden, der nicht zulasten der Kantone geht.»</i></p> <p>Begründung: Der Kanton Zürich hat sich zur Finanzierung der Strasseninfrastruktur bereits früher in vergleichbarer Weise geäußert. So könnten beispielsweise Erträge aus der Verbrauchssteuer bei einer allfälligen Unterfinanzierung der SFSV_{neu} zugewiesen werden.</p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
Ziff. 3.7 Geoinformation und amtliche Vermessung, Rz. 37–42	Zustimmung
Ziff. 3.8, Heimatschutz und Denkmalpflege, Rz. 43–45	<p>Antrag zu Rz. 44 Letzter Satz ist wie folgt zu ändern: <i>«Es besteht unverändert nachweislich eine deutliche Unterfinanzierung (vgl. Kulturbotschaft 2016–2020, S. 62, letzter Absatz)»</i></p> <p>Antrag zu Rz. 45 Ganzer Absatz ersetzen durch: <i>«Handlungsbedarf besteht in der Vergrösserung der Mittel für subsidiäre Unterstützung zur Förderung der Erhaltung der regionalen Vielfalt, unabhängig von der Einstufung der Einzelobjekte.»</i></p> <p>Begründung: Leitkriterium soll die Erhaltung der Vielfalt der regionalen Ausprägungen und Besonderheiten sein und nicht ausschliesslich die nationale Bedeutung der einzelnen Objekte.</p>
Ziff. 3.9 Berufsbildung, Rz. 46 und 47	Zustimmung
Ziff. 3.10, Ausbildungsbeiträge, Rz. 48 und 49	<p>Rz. 49 ist ersatzlos wegzulassen.</p> <p>Begründung: 2015 hat der Bund dem Kanton Zürich einen substanziellen Beitrag ausgerichtet. Auf diesen Betrag kann der Kanton Zürich nicht verzichten.</p>
Ziff. 3.11 Sportförderung, Rz. 50–54	Zustimmung
Ziff. 3.12 Musikalische Bildung, Rz. 55–57	Zustimmung
Ziff. 3.13 Ausländerintegration im Bereich der spezifischen Integrationsförderung, Rz. 58–61	<p>Antrag: Ziff. 1 wie folgt ergänzen: <i>«... in der Praxis – insbesondere für unbegleitete Jugendliche – ...»</i></p> <p>Bemerkung: Gemäss Aussagen des Direktors der Eidgenössischen Finanzverwaltung, Serge Gaillard, ist im Asylbereich in den kommenden Jahren mit stark steigenden Kosten aufgrund der andauernden Flüchtlingskrise zu rechnen.</p>
Ziff. 3.14 Straf- und Massnahmenvollzug, Rz. 62–65	<p>Anträge zu Rz. 64 und 65: <i>«64. Eine Aufgabenentflechtung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs wird auf absehbare Zeit abgelehnt. Der Vollzugsföderalismus hat in diesem Bereich zahlreiche gute Detaillösungen hervorgebracht. Nicht zuletzt deshalb gilt der schweizerische Strafvollzug im internationalen Vergleich als innovativ und beispielhaft. Die drei Strafvollzugskonkordate arbeiten seit Jahren eng zusammen, was bereits zu einer gewissen Harmonisierung geführt hat.»</i></p> <p><i>«65. Soweit der Bund im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bestimmte Anforderungen stellt, hat er sich an deren Finanzierung angemessen zu beteiligen. Dies betrifft etwa die Standards, die im Bericht des Bundesrates zu Postulat 11.4072 vom 15. Dezember 2011 (Viola</i></p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
	<p><i>Amherd – Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz) vom 18. März 2014 verlangt werden. Im Besonderen ist auch auf das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) hinzuweisen, dessen Budget von bisher 5,8 Mio. Franken/Jahr per 2016 auf 8,5 Mio. Franken/Jahr aufgestockt werden musste. Die Beteiligung des Bundes liegt mit rund 1,37 Mio. Franken/Jahr vergleichsweise tief.»</i></p>
Ziff. 3.15 Energiepolitik und Gebäudebereich, Rz. 66–70	Zustimmung
<p><i>Ziff. 4 Handlungsbedarf hinsichtlich weiterer Effizienzsteigerungen im Zusammenspiel Bund–Kantone</i></p>	
Ziff. 4.1 Agglomerationsprogramm, Rz. 71–73	<p>Ergänzungsantrag zu Rz. 71 <i>«Der Agglomerationsbegriff darf nicht weiter aufgeweicht werden. Die beschränkten Mittel sind konsequent dort einzusetzen, wo die Verkehrsprobleme am grössten sind.»</i></p> <p>Begründung: Im Kurzbeschrieb des Arbeitsblattes «Agglomerationsprogramme» wird zur Frage der Einreichung von Agglomerationsprogrammen eine vorteilhaftere Verteilung für ländliche Kantone gefordert. Dem kann sich der Kanton Zürich nicht anschliessen. Entsprechend ist der Begriff «Agglomerationsprogramme» direkt in der Rz. 71 zu präzisieren.</p> <p>Ergänzungsantrag zu Rz. 72, da die Ausführungen zur Finanzierung der Agglomerationsprogramme viel zu knapp ausfallen.</p> <p><i>1) Mittel- bis langfristig sind die Agglomerationsprogramme finanziell unterdotiert, wenn die Mittel nicht erhöht werden. Vorzusehen wären jährlich 300 bis 400 Mio. Franken.</i> <i>Die derzeit vorgesehenen Mittel von 9–12% der NAF-Ausgaben bleiben deutlich hinter jenen zurück, die im Rahmen der 1. und 2. Generation der Agglomerationsprogramme bereitgestellt wurden. Zwar ist anzuerkennen, dass die Umsetzung der Massnahmen der 1. und 2. Generation erst zögerlich anläuft und die zur Verfügung stehenden Mittel erst teilweise abgerufen wurden. Allerdings ist eine immer intensivere Umsetzungsaktivität zu verzeichnen und eine immer stärkere Inanspruchnahme der gesprochenen Bundesgelder ist vorhersehbar. Wichtig ist zudem, dass über die Agglomerationsprogramme vor allem auch die Mitfinanzierung von grossen kantonalen und kommunalen Infrastrukturmassnahmen durch den Bund sicherzustellen ist. Diese Mitfinanzierung würde bei der nun vorgesehenen Verminderung der jährlichen Bundesmittel auf die erwähnten 260 Mio. Franken längerfristig stark eingeschränkt.</i></p> <p><i>2) Der Bund ist darum zu ersuchen, ein mögliches Vorgehen hinsichtlich der sich abzeichnenden Finanzierungslücke zu den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation aufzuzeigen und eine Übergangslösung auszuarbeiten.</i></p>

Themenbereich mit Handlungsbedarf	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
	<p><i>Hintergrund dieses Handlungsbedarfs ist die Verzögerung des NAF. Es zeichnet sich ab, dass dieser frühestens Mitte 2019 oder 2020 in Kraft treten wird. Bei einer Annahme der Milchkuh-Initiative wäre die Finanzierung der Nationalstrassen und des Agglomerationsverkehrs gänzlich neu zu regeln und der Prozess würde sich um weitere Jahre verzögern. Es besteht deshalb das Risiko einer Finanzierungslücke. Dies könnte z. B. zu Finanzierungsproblemen für die 2. Etappe der Limmattalbahn (Abschnitt Schlieren bis Killwangen) führen, die Bestandteil des Agglomerationsprogramms Limmattal der 3. Generation bildet. Deren Baubeginn ist für 2019 geplant. Ein Baubeginn vor Freigabe der Bundesmittel bzw. vor Unterzeichnung der Leistungs- sowie der Finanzierungsvereinbarung würde den Anspruch auf die Bundesmittel verwirken. Umgekehrt würde eine Verzögerung des Baubeginns zu organisatorischen Schwierigkeiten und zu Mehrkosten führen. Bisher konnte zwischen dem Kanton Zürich und dem Bund keine Lösung für den Umgang mit dieser Finanzierungslücke gefunden werden.</i></p> <p>Änderungsantrag 1 zu Rz. 73: Der Satz «Im Folgenden wurde eine Austauschplattform Agglomerationsprogramme eingerichtet, die jedoch eher zu noch komplexeren Strukturen als zur Vereinfachung beitrug» ist wie folgt zu ändern: «(...), die als wertvoll erachtet wird und die Komplexität nicht vergrössert hat.»</p> <p>Änderungsantrag 2 zu Rz. 73: Die beiden letzten Sätze sind wie folgt zu präzisieren: «2015 hat das ARE die Arbeitsgruppe «Konzeptionelle Überlegungen Agglomerationsprogramme» eingesetzt. Im Frühjahr 2016 sollen die Ergebnisse vorliegen. Sollten keine Fortschritte erzielt werden, liegt es an den Kantonen, weitere Schritte zu unternehmen.»</p>
Ziff. 4.2 Wald-, Wildtier- und Landschaftsmanagement, Rz. 74–77	Zustimmung
Ziff. 5 Weitere Aufgabenbereiche, Rz. 78	Zustimmung

3. Sehen sie weitere Aufgabenbereiche, die in diesem Zusammenhang vertieft analysiert werden sollten? Falls ja, in welche Richtung sollte Ihrer Ansicht nach eine allfällige Aufgabeneuverteilung im betreffenden Aufgabenbereich gehen?

Themenbereich mit Handlungsbedarf	Stellungnahme des Kantons Zürich zum Positionsbezug der KdK
Bereich Wirtschaft und Arbeit, neue Rz.	<p>Antrag: Der Kanton Zürich beantragt, nachfolgende Ausführungen in den Entwurf des Positionsbezugs aufzunehmen:</p> <p>Kurzbeschreibung des Aufgabenbereichs Es geht um den Vollzug der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit mit der EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abwicklung des ausländerrechtlichen Meldeverfahrens, – Kontrolle der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen bei ausländischen und Schweizer Betrieben, – Arbeitsmarktbeobachtung durch die kantonalen tripartiten Kommissionen und Vollzug des Entsendegesetzes einschliesslich Sanktionierung bei Verstössen gegen das Entsendegesetz. <p>Regelung der Zuständigkeit und Finanzierung Die Zuständigkeit zur Prüfung der Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen mit «ave GAV» obliegt den paritätischen Kommissionen (PK), die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen in Branchen ohne «ave GAV» wird durch die tripartiten Kommissionen (TPK) geprüft. Der Vollzug des Entsendegesetzes liegt wiederum in der Zuständigkeit der Kantone. Die Aufsicht über den Vollzug der flankierenden Massnahmen liegt beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO.</p> <p>Der Bund übernimmt entsprechend Art. 16d (Finanzierung der Inspektionstätigkeit) der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) im Zusammenhang mit der Vollzugstätigkeit der flankierenden Massnahmen 50% der Lohnkosten, die dem Kanton für die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 16c anfallen, einschliesslich des Arbeitgeberbeitrages an die Sozialversicherungen; jedoch übernimmt er nicht die Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten.</p> <p>Problemstellung Es besteht auf Bundesebene seit Jahren die Tendenz, dass auf Drängen der Gewerkschaften immer neue und weitreichende Verschärfungen der flankierenden Massnahmen beschlossen werden, die in der Folge von den Kantonen vollzogen werden müssen. Jede neue Verschärfung löst beträchtlichen Zusatzaufwand auf, der kaum mehr durch ausgesprochene Bussen gedeckt wird. Ein weiteres Problem ist die mangelnde Qualifikation von TPK und PK. Es ist notwendig, TPK und PK zu professionalisieren.</p> <p>Überlegungen für eine Aufgabeneuverteilung Der Kanton Zürich schlägt vor, dass die in Art. 16d EntsV geregelte Finanzierung im Sinne eines höheren Finanzierungsanteils des Bundes angepasst wird. Denkbar wäre ein Verteilschlüssel Bund 60%, Kantone 40% oder Bund $\frac{2}{3}$, Kantone $\frac{1}{3}$.</p>

II. Dieser Beschluss ist bis zur Verabschiedung des Positionsbezugs der KdK vom 24. Juni 2016 nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi